1322

Das Amtsgericht von Seftigen

Vorsitz: Kraemer
Richter/innen: Mösch, Schmid, Steiner, Wenger
Protokoll: Schnider

hat mit U R T E I L vom 15. März 1989

in Sachen S E E W E R D A N I E L, geb. 2.11.1966, von Gsteig, Maurer, wft. Lindenstrasse 53, 3047 Bremgarten, z.Z. in der Strafanstalt St. Johannsen, 2575 Le Landeron
v.d. Fürspr. P. Nuspliger, Bundesgasse 16, 3011 Bern

- Angeschuldigter -

e r k a n n t :

D a n i e l S e e w e r, vgt., wird

I. schuldig erklärt

1. der Nötigung zu einer andern unzüchtigen Handlung, begangen am 3.12.1987 in Kehrsatz, zNv. Moret Sabine,

des unvollendeten Versuchs der Nötigung zu einer andern unzüchtigen Hadnlung, begangen
- am 9.11.1987 in Gümligen, zNv. Kunz Barbara,
- am 20.11.1987 in Kehrsatz, zNv. Hadorn Sabine,

1321

2. des unanständigen Benehmens, fortgesetzt begangen in der Zeit von Mitte September bin Mitte November 1987 in Kehrsatz, u.a. zNv. Ramseier Monika,

3. des Diebstahls, wiederholt und fortgesetzt begangen unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit,

   - am 28.10.1987 in Bern, zNv. Richener Edith mit einem DB von max. Fr. 500.--,
   - am 11.11.1987 in Bern, zNv. Coquoz Anne mit einem DB von max. Fr. 687.--,
   - am 11.11.1987 in Bern, zNv. Arnez Chantal mit einem DB von max. Fr. 190.--,
   - am 11.11.1987 in Bern, zNv. Müller Anne-Marie mit einem DB von max. Fr. 465.--,

4. des Diebstahls, wiederholt und fortgesetzt begangen

   - Mitte November 1987 in Bern, zNv. einer unbekannten Frau mit einem DB von max. Fr. 50.--,
   - am 20.11.1987 in Kehrsatz, zNv. Sabine Hadorn mit einem DB von max. Fr. 210.--,
   - am 23./25.11.1987 in Bern, zN. einer unbekannten Frau mit einem DB von max. Fr. 20.--,
   - am 23./25.11.1987 in Bern, zN. einer unbekannten Frau mit einem DB von max. Fr. 20.--,
   - am 24.11.1987 in Bern, zNv. Fuhrer Patricia mit einem DB von max. Fr. 70.--,
   - am 24.11.1987 in Bern, zNv. Hohl Batrice mit einem DB von max. Fr. 30.--,
   - am 24.11.1987 in Bern, zNv. Schipper Dalia mit einem DB von max. Fr. 90.--,
   - am 17.12.1987 in Bern, zNv. Hofstetter Sandra mit einem DB von max. Fr. 20.--,
   - am 17.12.1987 in Bern, zNv. Marc Spahr an einem Schlüsselanhänger mit 3 Autoschlüsseln,

5. der Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3.10.1951/20.3.1975, begangen von Januar 1985 bis Oktober 1987 und vom Februar 1988 bis März 1989 im Jugendheim Prêles, St. Johannsen und Bern,

6. der SVG-Widerhandlungen, begangen durch

   - den unvollendeten Versuch der Entwendung eines PW's zum Gebrauch, begangen Ende November/Anfangs Dezember 1987 in Bern, zN. eines unbekannten Fahrzeughalters,
   - Entwendung eines Motorrades zum Gebrauch, wiederholt begangen am 11./13.9.1987 und am 28.10.1987 in Bern, zNv. Künzli Bruno und Jost Irene,
   - Führens eines Motorrades ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein, wiederholt begangen am 11./13.9.1987 und am 28.10.1987 in Bern,
   - Entwendung eines Fahrrades zum Gebrauch, begangen am 15.11.1987 in Belp, zN. eines unbekannten Fahrradhalters,
   - Nebeneinanderfahren mit Mofa, begangen am 9.11.1987 in Gümligen,

und und Anwendung von

Art. 11, 21, 36, 43, 58, 63, 66, 67, 68, 69, 137/1+2, 188, 205, 22 StGB
19 a BMG
26/1, 34/4, 46/2, 90/1, 94/1+3, 95 SVG
260 StrV

v e r u r t e i l t:

1319

1. zu einer Freiheitsstrafe von 18 (achtzehn) Monaten Gefängnis, unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 64 (vierundsechzig) Tagen mit vorzeitigem Strafantritt am 24.2.1988, unter Anordnung einer psychotherapeutischen Behandlung während und nach dem Vollzug,

2. zur Bezahlung der gesamten Verfahrenskosten von Fr. 2'538.30.

II. Das Honorar des amtlichen Verteidigers, Herrn Fürspr. P. Nuspliger, wird gerichtlich bestimmt auf Fr. 3'600.-- (Honorar) und Fr. 423.--(Auslagen).

III. Es wird verfügt, dass der Angeschuldigte zurück in den Strafvollzug geht.

IV. Die beschlagnahmte Haschischwaage wird eingezogen.

- Eröffnet dem Angeschuldigten mündlich, welchem ferner die Urteilsformel schriftlich zu eröffnen ist,

- Zu eröffnen der Staatsanwaltschaft Bern Mittelland durch Zustellung der Akten,

mit dem Hinweis darauf, dass sie innert zehn Tagen seit der schriftlichen Eröffnung schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll beim Richteramt Seftigen in Belp die Appellation gegen dieses Urteil zuhanden der Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern erklären können.

NAMENS DES STRAFAMTSGERICHTS VON SEFTIGEN

Der juristische Sekretär:

Schnider

Der Präsident:

Kraemer

U R T E I L S E R W Ä G U N G E N

I. PROZESSUALES, UNTERSUCHUNG, FORMELLES

Mit den Anträge des Untersuchungsrichters von Seftigen vom 01. Februar 1989 und unter der Berücksichtigung der Gegenanträge des Staatsanwaltes Bern-Mittelland vom 08. Februar 1989, wurde übereinstimmend der Beschluss gefasst, SEEWER DANIEL, vgt., sei dem Strafamtsgericht von Seftigen wegen:

- Notzuchtsversuchs, evtl. Nötigung zu einer anderen unzüchtigen Handlung (Überweisungsbeschluss Ziff II 1)
- Diebstahls (wiederholt und fortgesetzt begangen unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit; ÜbBsch Ziff II 2 a-d)
- Diebstahls (wiederholt und fortgesetzt begangen; ÜbBsch Ziff 3 a-i)

- Nötigung zu einer unzüchtigen Handlung (Versuch; ÜbBsch Ziff II 4)
- unzüchtige Belästigung (ÜbBsch Ziff II 5)
- unanständiges Benehmen (ÜbBsch Ziff II 6)
- Wiederhandlungen gegen das BG über die Betäubungsmittel vom 03.10.51/20.03.75 (ÜbBsch Ziff II 7)
- SVG- Wiederhandlungen (ÜbBsch Ziff II 8 a-e)

zu überweisen.

In der Hauptverhandlung vom 15. März 1989 beschloss das Strafamtsgericht von Seftigen, im Einverständnis mit dem Angeschuldigten, die Strafverfolgung auf den Tatbestand "des Konsums von Haschisch in der Zeit vom vorzeitigen Strafantritt bis zum heutigen Datum" auszudehnen.

II. SACHVERHALT

Aufgrund der polizeilichen Ermittlungen, des Ergebnisses der Voruntersuchungen und der Hauptverhandlung, insbesondere auch unter Würdigung der glaubwürdigen und umfassenden Geständnisse des Angeschuldigten erachtet das Strafamtsgericht von Seftigen den im Folgenden beschriebenen Sachverhalt als erwiesen:

Zu Ziff. II 1 des Überweisungsbeschlusses - Notzuchtsversuch, evtl. Nötigung z.e.a. unanständigen Handlung

SEEWER DANIEL begab sich am 03. Dezember 1987 in den Damen-Duschraum der Squash-Anlagen in Kehrsatz. Dort traf er auf Frau SABINE MORET, die sich am Waschbecken wusch und daraufhin anzuziehen begann; der Angeschuldigte schaute ihr dabei zu. Kurze Zeit verging nur, bis er sich auf Frau Moret stürzte und versuchte, sie an den Brüsten auszugreifen. Nach heftiger Gegenwehr sah der Angeschuldigte plötzlich Blut, wusste aber nicht, woher es kam. Er hatte erst nach Verlassen des Duschraumes realisiert, dass das Blut nicht von ihm selbst war. Die Frau machte auf ihn einen sehr zierlichen und ängstlichen Eindruck und er glaubte, dass das Erlebte für sie sehr schlimm gewesen sein muss.
Das Opfer, Frau MORET SABINE, bestätigte die Version des Angeschuldigten nur zum Teil. Sie gab an, dass der Angeschuldigte versuchte mit seinem Finger in ihre Scheide zu dringen.Er habe sie, weil sie geschrieen habe, geohrfeigt und erst von ihr abgelassen, als ihr Freund ihr zu Hilfe gekommen sei. Der Angeschuldigte bestritt, dass er versucht haben soll, die junge Frau zum Geschlechtsverkehr zu zwingen bzw. ihr einen Finger in die Scheide geführt zu haben. Er führte aus, dass die Frau einen Slip getragen hatte und dies deshalb nicht möglich gewesen sei.

Zu Ziff. II 2

Der Angeschuldigte ist geständig, in der Zeit von Ende Oktober 1987 bis Mitte November 1987, in vier Fällen in Bern Diebstähle unter der Offenbarung besonderer Gefährlichkeit begangen zu haben. Die unerträgliche Leichtigkeit, sehr rasch an Bargeld zu kommen - obwohl er eigentlich nicht zusätzliches brauchte, da er durch seine Arbeit verdiente - verleiteten den jungen Mann, die in der Folge beschriebenen Taten so dicht aufeinander zu begehen. Ob als sexuelle Ersatzhandlung, kann er selber nicht beurteilen.

Zu Ziff. II 2 a

Am 28.10.1987 fuhr der Angeschuldigte mit einem gestohlenen Fahrrad zwischen 2100 Uhr und 2130 Uhr planlos in der Stadt Bern umher; er gelangte im Laufe der Fahrt zur Neubrückstrasse, Neufeldstrasse. Als die Geschädigte, Frau Richener Edith, auf einem geraden Strassenstück der Simonstrasse entlang fuhr, passierte der Angeschuldigte die Geschädigte mit dem Motorrad, entriss ihr die auf dem Gepäckträger eingeklemmte Tasche und flüchtete darauf durch die Hochfeldstrasse - Länggassstrasse an die Halenstrasse.
Das Bargeld, rund Fr. 500.--, behändigte er, liess aber die übrigen - für ihn bedeutungslosen - Gegenstände auf einer nahe gelegenen Sitzbank zurück.
Dieser Entreissdiebstahl war der erste vom Angeschuldigten durchgeführte. Die Leichtigkeit, der reibungslose Ablauf und der erbeutete Geldbetrag, verleiteten ihn in der Folge zu weiteren, ähnlich ablaufenden Diebstählen.

Zu Ziff. II 2 b

Am 11. November 1988, um ca 1845 Uhr, fuhr SEEWER DANIEL mit seinem Mofa entlang der Hochfeldstrasse. Auf der Höhe des

Ralliweges überholte er die Radfahrerin Frau COQUOZ ANNE und entriss aus ihrem Kommissionenkorb eine Tragtasche mit verschiedenen Büchern und rund Fr. 70.-- Bargeld. Er flüchtete darauf den Ralliweg hinunter. In der näheren Umgebung hielt er an und durchsuchte den Tascheninhalt.
Ob er Bargeld entwendete, weiss er heute nicht mehr. Die Tasche deponierte er an einem Ort, an dem sie auch wieder gefunden werden sollte. Die Tasche wurde wenig später dann tatsächlich aufgefunden und der Geschädigten wieder ausgehändigt.

Zu Ziff. II 2 c

Nur rund 10 Minuten später, um etwa 1855 Uhr, wiederholte sich der Sachverhalt der unter Ziff. II 2 b aufgeführt wurde in ähnlicher Art und Weise. Der Angeschuldigte verlangsamte die Fahrt auf dem Mofa und passierte in der Neufeldstrasse eine junge Frau. Als er auf ihrer Höhe anlangte, entriss er ihr die Ledertasche, die sie sich umgehängt hatte; dabei zerriss der lederne Tragriemen. Er behändigte Bargeld im Wert von Fr. 50.-- bis Fr. 70.--, die überigen Gegenstände und die Tasche liess er zurück. Die Geschädigte konnte die Tasche einen Tag später auf der Stadtpolizei Bern abholen. Auch diese Tat lief so reibungslos ab, dass sich der Angeschuldigte weiter veranlasst sah, weitere Entreissdiebstähle zu begehen.

Zu Ziff. II 2 d

Eine halbe Stunde später, um 1930 Uhr, fuhr der Angeschuldigte durch die Monbijoustrasse - Mühlemattstrasse. Auch hier begegnete er einer jungen Frau und konnte nicht widerstehen seine Fahrt zu verlangsamen und ihr die Tasche mit sämtlichem Inhalt (Bücher, Brillenetui etc.) Inhalt vom Gepäckträger zu reissen. Darauf fuhr er zu den Stellwerken der SBB beim Hauptbahnhof in Bern. Fr. 60.-- bis Fr. 60.-- entnahm er der

Tasche, die übrigen Güter (diverse Turnkleider, Unterwäsche, Ausweise und Portemonnaie) stellte er zu einem geparkten Wagen.
Dem Angeschuldigten wurde seitens der Geschädigten vorgehalten, ein Paar Turnschuhe gestohlen zu haben, was dieser jedoch vehement bestritt, da sie kaum an seine Füsse gepasst hätten und deshalb für ihn ohne Nutzen gewesen wären.
Die entwendeten Utensilien konnten der Geschädigten, Frau Müller Anne-Marie, wieder zurückgegeben werden.

Zu Ziff. II 3

Neun weiteren Diebstählen fielen - mit einer Ausnahme - junge Frauen zum Opfer. In meist stereotypem Vorgehen begab sich der Angeschuldigte in Umkleideräume und stahl dort Bargeld aus Kleidern. ZU diesen Taten entschloss sich der Angeschuldigte jeweils spontan und wiederholte sie in kurzen Abständen. In drei Fällen ist die geschädigte Person unbekannt geblieben - SEEWER DANIEL gab die Taten aus eigenem Antrieb zu.

Zu Ziff. II 3 a

An einem Abend mitte November 1987, traf der Angeschuldigte - motorisiert mit seinem Mofa - auf eine junge Frau, die ihr Fahrrad auf dem Trottoir die Schwellenmattstrasse in Bern hinauf stiess. Im Vorbeifahren entriss er die Tasche, die die Frau auf dem Gepäckträger eingeklemmt hatte. Hierauf flüchtete er Richtung Dalmazibrücke. Der Handtasche entnahm er das Portemonnaie und daraus einen Barbetrag von Fr. 30.-- bis Fr. 50.--, den restlichen Inhalt liess er liegen.

Zu Ziff. 3 b in Verbindung mit Ziff. II 5

Freitags, den 20. November 1987 fuhr SEEWER DANIEL nach der Arbeit Richtung Kehrsatz-Belp, um seine Freundin zu besuchen.

Kurzentschlossen besann er sich dann aber um und schlug den Weg zum Squash-Center Kehrsatz ein. Dort betrat er den Damen-Duschraum, in der Erwartung eine Frau anzutreffen. Seine Erwartung wurde erfüllt und es kam, nach dem er 2 - 3 Minuten der Frau beim Duschen zugesehen hatte, zur Konfrontation. Er ging dabei auf Frau HADORN SABINE zu und es kam zu einem Handgemenge bzw. er fasste sie fest am beiden Unterarmen um sich nicht ihren Schlägen auszusetzten. Das Opfer begann sofort zu schreien, worauf der Angeschuldigte von ihr abliess, durch den Ankleideraum davon rannte und sich dort noch der Handtasche der Frau bemächtigte. Eine weitere Benutzerin der Squash-Anlage realisierte das Vorgefallene und verfolgte den Täter bis zu seinem Mofa, wo sie ihn mit Squash-Schläger-Hieben an der Flucht zu hindern versuchte. Trotz dieser unerwarteten Gegenwehr gelang es ihm, die Flucht fortzusetzen. Er fuhr Richtung Flughafen-Belpmoos und durchsuchte unterwegs die Handtasche. Nach seinen Angaben entnahm er dieser lediglich Notengeld und etwas Hartgeld, zusammen im Wert von höchstens Fr. 50.--. Das entwendete Gut deponierte er auf einem Garagenplatz. Gleichentags konnten der Geschädigten die Handtasche - ausser den Portemonnaies die der Angeschuldigte wegwarf - zurückgegeben werden. Der Tathergang ist unbestritten, doch gab die Geschädigte einen wesentlich höheren Deliktsbetrag - Fr. 210.-- - an.

Zu Ziff. 3 II c,d

Die beiden Diebstähle - mit einem Deliktsbetrag von je rund Fr. 20.-- - begangen am 23./25. November 1987 gab der Angeschuldigte aus eigenem Antrieb zu; er ging in die Damengarderobe bei der Turnhalle an der Neubrückstrasse 153 und stahl dort aus zwei Kleidungsstücken Geld.

Zu Ziff. II 3 h,i

Der Angeschuldigte ist im weiteren geständig, am 17. Dezember

1987 in der Turnhallengarderobe an der Hochfeldstrasse 114 in Bern um ca 1900 Uhr, der Geschädigten HOFSTETTER SANDRA Fr. 20.-- aus der Jeans-Hose gestohlen zu haben.
Nur wenig später begab er sich in die Herren-Garderobe, wo er den Autoschlüsselbund von Herrn SPAHR MARC entwendete, in der Absicht mit dem Auto eine Fahrt zu unternehmen. Darauf begab er sich in eine weitere Garderobe, in der er dann aber bei seinem Tun überrascht, festgehalten und der Polizei übergeben werden konnte.

Zu Ziff. II 4 - Nötigung zu einer unzüchtigen Handlung (Versuch)

Nach Arbeitschluss am 09. November 1987 fuhr der Angeschuldigte um 1715 Uhr mit seinem Mofa von Boll via Worb, Rüfenacht nach Gümligen, von dort Richtung Bern, um nach Bremgarten zu seinem Domizil zu gelangen. Auf der Höhe Wittigkofen kreuzte er die Radfahrerin Frau KUNZ BARBARA. Die Frau war mit einem Regenanzug bekleidet. Spontan wendete der Angeschuldigte sein Vehikel, in der Absicht sie auszugreifen; langsam fuhr er hinter ihr her - in einem, wie ihm schien, günstigen Moment, als er mit ihr auf gleicher Höhe war, griff er mit der rechten Hand an ihre Brust. Beide - Angeschuldigter und Geschädigte kamen hierauf zum Stillstand, bzw. die Frau fiel zu Boden, liess das Fahrrad fallen und rannte darauf in Richtung Stadt. Der Angeschuldigte wendete sein Fahrzeug und fuhr - in derselben Richtung, wie das Opfer fortrannte - davon.
Die Geschädigte machte - entgegen den Aussagen des Angeschuldigten geltend - sie sei von SEEWER DANIEL absichtlich umgestossen worden.

<u>Zu Ziff. II 6 - unanständiges Benehmen</u>

Der Angeschuldigte ist im Weiteren geständig, sich in der

Zeit von Mitte September 1987 bis Mitte November 1987 wiederholt im Squash-Center Kehrsatz aufgehalten zu haben, um Damen beim Duschen zu zusehen.

So auch am 11. Dezember 1987, als sich Frau Ramseier MONIKA, nach einer Squash-Partie duschte. Um ca 1840 Uhr stand der Angeschuldigte in der Tür zum Duschraum und schaute dort der jungen Frau beim Duschen zu. Diese begann, als sie seine Gegenwart bemerkte um Hilfe zu rufen; nach zweimaligem schreien, kam ihr Freund herangeeilt, doch die Schreie hatten den Angeschuldigten bereits vertrieben. Die Geschädigte hielt dem Angeschuldigten weiter vor, er habe darauf versucht von aussen durch ein Klappfenster in den Duschraum zu sehen, doch als ihr Freund, der bei ihr blieb, SEEWER DANIEL zu stellen versuchte, war letzterer schon verschwunden.

Zu Ziff. II 7 - Wiederhandl. gegen das BG über die BM vom 03. 10.51/20.03.75 und Ziff. II - Beschlagnahme der Pesola-Waage

Herr SEEWER DANIEL ist geständig, seit seinem Aufenthalt im Jugendheim Prêles, bis Ende Oktober 1987 mehr oder weniger regelmässig Haschisch konsumiert zu haben. Seinen eigenen Angaben zu folge, dürfte sich die gerauchte Menge Haschisch auf ca 1'800 Gramm, im Werte von rund Fr. 18'000.-- (nach seinen Schätzungen) belaufen haben. Finanziert durch Urlaubsgeld, später durch seine Arbeit als Maurer, kaufte er sich die Ware portionenweise. Vermittelt oder verkauft habe er das Haschisch nie - er habe lediglich den Eigenbedarf gedeckt. Der Angeschuldigte gab an, er habe mit dem Konsum aufgehört, weil es ihm nicht mehr bekam, erklärte aber in der Hauptverhandlung, dass er immer noch hin und wieder Haschisch rauchte.

Zu Ziff. II 8 - SVG-Widerhandlungen

Im Folgenden werden dem Angeschuldigten vier weitere Sachverhalte zur Last gelegt, die durch ihn nicht bestritten werden:

Zu Ziff II 8 a

Ende November/Anfangs Dezember 1987 versuchte SEEWER DANIEL an einem Abend auf den Parkplatz P & R-Neufeld einen VW-Lieferwagen zu entwenden. Durch Aufstossen des Dreieck-Fensters versuchte er die Wagentür zu öffnen. In einem geparkten Auto,
nahe des VW-Lieferwagens, sass ein Mann, der ihn möglicherweise nicht beachtete, doch hielt seine Anwesenheit den Angeschuldigten davon ab, den Versuch, das Auto zu entwenden, fortzusetzen.

Zu Ziff. II 8 b,c

Am Abend des 11. bzw. 28. Oktober 1987, delinquierte der Angeschuldigte in ähnlicher Weise.

Am 11. Oktober 1987 suchte - und fand - er bei der Parkterrasse des Hauptbahnhofes ein für eine Spritztour geeignetes Motorrad. Mit einem Sackmesser setzte er die Zündung eines Motorrades der Marke "YAMAHA" in Betrieb und fuhr in der Umgebung ohne ein Ziel zu haben, umher. Rund eineinhalb Stunden später stellte er es am Pavillonweg wieder ab. Dort wurde das Motorrad auch wieder gefunden.

17 Tage später, am 28. Oktober 1987, wiederholte er die Tat vom 11.10.87. In der Parkanlage der Hirschengrabens schloss er wieder eine "YAMAHA" mit dem Sackmesser kurz. Nachdem er einen Entreissdiebstahl an der Simonstrasse ausgeführt hatte, stellte er das Motorrad um 2300 Uhr, 3 1/2 Stunden nach der

Entwendung, bei der Gürbenbrücke, Muristrasse in Belp, ab.

Geschädigt durch die Entwendungen wurden KÜNZLI BRUNO und JOST IRENE. Beide Delikte führte der Angeschuldigte, ohne im Besitze eines hiefrfür erforderlichen Fahrausweises zu sein, durch.

III. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Zu Ziff. II 1

Gemäss Art. 188 StGB wird derjenige mit bis zu 5 Jahren Zuchthaus bestraft, der mit Gewalt oder durch schwere Drohung, jemanden zum Widerstand unfähig macht und zur Duldung oder Vornahme einer anderen unzüchtigen Handlung zwingt.

Es ist davon auszugehen, dass Frau Morêt Sabine einen Slip trug; eine beweismässige Abklärung wäre erforderlich gewesen, um in diesem Punkt sicher zu gehen, doch zeigte sich der Angeschuldigte bei der Ergründung sämtlicher Sachverhalte als hilfsbereit - gab sogar Delikte zu, die nicht angezeigt wurden. Da der Sachverhalt in diesem Punkte nicht genau geklärt werden konnte bzw. bewiesen wurde, soll der Satz "in dubio pro reo" gelten.

Das Strafamtsgericht von Seftigen geht auch deshalb davon aus, dass der Schilderung des Angeschuldigten zu folgen sei, weil auf die Geschädigte das Vorgefallene schockierend wirkte und aus der subjektiven Gefahrenwahrnehmung möglich ist, dass sie sich vorstellte es sei zu besagter Handlung gekommen, diese in Wirklichkeit möglicherweise jedoch nicht geschah.

Das Strafamtsgericht von Seftigen erklärt demnach SEEWER DANIEL schuldig, der Nötigung zu einer anderen unzüchtigen Handlung, begangen am 03. Dezember 1987, indem er SABINE

MORET unzüchtig an den Brüsten berührte.

Zu Ziff. II 4

Auch hier kommt wieder Art. 188 StGB zur Anwendung. Der Angeschuldigte ist geständig, dass er die Geschädigte, Frau KUNZ BARBARA, an den Brüsten ausgreifen wollte. Ob er sein Ziel erreichte ist fraglich, denn zur Tatzeit - ein rauher Herbsttag - regnete es und die Frau war denn auch mit einem Regenanzug bekleidet. Es ist umstritten, ob es dem Angeschuldigten möglich war an die sekundären Geschlechtsteile der jungen Frau zu greifen.

Art. 188 StGB verlangt nach einer Widerstandsunfähigkeit der Geschädigten die durch Gewalt oder schwere Drohung hervorgerufen wurde. Frau KUNZ BARBARA meinte zur Tatzeit, eine Freundin würde versuchen auf gleicher Höhe ein Stück mit ihr zu fahren. Dies nützte der Angeschuldigte aus, ohne sie zu bedrohen oder Gewalt anwenden zu müssen.

Gemäss Art. 21 Abs. 1 StGB wird milder bestraft, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt. Der Wille des Angeschuldigten war auf das ausgreifen der Frau an der Brust gerichtet, doch war es ihm (zufällig?) nicht möglich auch objektiv seinen Entschluss zu vollstrecken.

Bezugnehmend auf den Gegenantrag des Staatsanwaltes Bern-Mittelland muss geprüft werden, ob der Tatbestand des Artikels 205 StGB - die unzüchtige Belästigung - erfüllt wurde. Dieser Artikel wertet es als Übertretung, wenn jemand einen anderen öffentlich in unzüchtiger Absicht belästigt und lässt diese Tat mit einer Haft- oder Geldstrafe ahnden. Die Schwere der Tat wiegt im Falle aber weit schwerer, als eine blosse Belästigung und es bliebt deshalb auf den qualifizierten Tatbestand zurückzukommen.

Vom objektiven Tatbestand her, bleibt die zwischen Hand und Brust liegende Stoffmenge entscheidend, zudem geschah der Zugriff vom fahrenden Mofa aus und muss aus diesen Gründen als unvollendeter Versuch gewertet werden. Das urteilende Gericht kommt zum Schlusse, dass der Angeschuldigte wegen - der gelindesten Form des Art. 188 StGB - unvollendetem Versuch der Nötigung zu einer anderen unzüchtigen Handlung zu verurteilen sei.

Zu Ziff. II 5

Auch in Beurteilung der Ziff. II 5 des ÜbBsch ist Art. 188 StGB heranzuziehen. Voraussetzung der Erfüllung des TB ist, dass der Täter das Opfer durch Gewalt oder schwere Drohung oder nachdem er auf andere Weise das Opfer zum Widerstand unfähig gemacht hat, zur Duldung einer anderen unzüchtigen Handlung zwingt, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis bestraft.

In der Hauptverhandlung und den Akten (S. 180) liegen widersprüchliche Aussagen zu diesem Sachverhalt vor. "... überkam mich die Lust, sie auszugreifen ..." steht jener "... um sie anzufassen ..." gegenüber. Aus reinem Voyeurismus würde kein Anlass dazu bestehen, die Geschädigte berühren zu wollen. Gemäss seinen Angaben befiel ihn ein gewisses "Kribbeln", weshalb er auf die Frau zuging. Der Schritt weg vom reinen Voyeurismus, hat er damit begangen. Es gelang dem Angeschuldigten aber nicht seine Gelüste zu befriedigen und das Opfer seinem Willen nach auszugreifen; auch hier blieb das Unterfangen im unvollendetem Versuchsstadium stecken. Sicher bleibt wohl, dass er sie nicht vergewaltigen wollte.

Der Angeschuldigte ist demnach wegen unvollendetem Versuch der Nötigung zu einer anderen unzüchtigen Handlung schuldig zu sprechen.

Zu Ziff. II 6

Gemäss Art. 205 StGB wird mit Haft oder Busse bestraft, wer jemanden, der ihnm keinen Anlass dazu gegeben hat, öffentlich in unzüchtiger Absicht belästigt.

Der Sachverhalt ist unbestritten, - SEEWER DANIEL schlich sich in den Duschraum um der Betroffene beim Duschen zuzusehen und dies für kurze Zeit auch tat.

Er ist auch geständig, in der Zeit von Mitte September bis Mitte November 1987 in weiteren Fällen im Squash-Center Kehrsatz seine voyeuristischen Vorhaben befriedigt zu haben. Das Gericht erklärt den Angeschuldigten schuldig, wegen wiederholt und fortgesetzt begangenem unanständigen Benehmens in der Zeit von Mitte September bis Mitte November 1987 in Kehrsatz, Squash-Anlagen, u.a. zum Nachteile von Frau RAMSEIER MONIKA.

Zu Ziff. II 7

Gemäss dem Art. 19 Ziff. 1 Abs. 5 BMG wird bestraft, wer alkaloidhaltige Pflanzen oder Hanfkraut besitzt, aufbewahrt, kauft oder sonstwie erlangt. Die Strafandrohung im Falle vorsätzlicher Begehung der Tat lautet auf Gefängnis oder Busse.

Wer unbefugt Betäubungsmittel konsumiert, wird gemäss Art. 19a Ziff. 1 BMG, mit HAft oder mit Busse bestraft.

Der Angeschuldigte gibt an, in der Zeit seit seinem Aufenthalt im Jugendheim Prêles bis Ende Oktober 1987 Haschisch konsumiert zu haben. Die Betäubungsmittel kaufte er sich selber. Seinen Angaben ist zu Folgen, zumal der Sachverhalt durchaus glaubwürdig erscheint.

Das Strafamtsgericht von Seftigen erklärt SEEWER DANIEL

schuldig, wegen Verstosses gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 03.10.51/20.03.75, begangen in der Zeit vom Juni 1984 bis Oktober 1987.

Zu Ziff. II 2

Gemäss Art. 137 Ziff. 1 StGB wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis bestraft, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache wegnimmt, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern. Im selben Artikel erfolgt in Ziff. 2 Abs. 4 eine Qualifizierung des Tatbestandes, wenn der Täter durch die Art wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

In jedem der zu beurteilenden Sachverhalte gilt es festzuhalten, dass der Angeschuldigte mit der Absicht sich durch die fremde bewegliche Sache - Geld - durch wegnahme zu bereichern. Er begründete mit seinen Entreissdiebstählen neuen Gewahrsam und gerierte sich als Eigentümer des Diebesgutes.

Unter die Generalklausel des Abs. 2 Ziff. 4 des Diebstahls--Tatbestandes sind die Sachverhalte der Ziff II 2 a-d zu subsumieren. Die besondere Gefährlichkeit muss durch die Art der Tatbegehung dokumentiert sein. Eine besonders kühne, verwegene, heimtückische Art, wie die Tat begangen wird, ist erforderlich, um den Sachverhalt als qualifiziert zu werten (vgl. hierzu Botschaft vom 10.12.1979 BBl 1980 I, Rehberg 150).

Die Diebstähle die der Angeschuldigte begangen hatte sind möglicherweise - nicht wie in einem zuvor erstellten Gutachten angenommen wurde - keine Ersatzhandlungen (Fetisch) für sexuelle Tätigkeiten. Dr. Zbinden, der behandelnde Arzt von Herrn SEEWER DANIEL, äusserte sich anlässlich der Hauptverhandlung vom 15. März 1989 hierzu, dass dies eine mögliche Interpretation sei.

Die Frage, ob die Diebstähle den qualifizierten TB des Art. 137 StGB erfüllen, wird durch die kantonale Rechtspraxis beanwortet. Sie geht immer dann von besonderer Gefährlichkeit aus, wenn Leib und Leben von Personen gefährdet sind. Eine Frau, die ein Fahrrad neben sich her stösst, muss hier als Grenzfall gewertet werden, denn eine besondere Gefährlichkeit wird durch die Tathandlung alleine nicht erkennbar.
Das Strafamtsgericht von Seftigen kommt zum Schlusse, dass der Angeschuldigte des wiederholt und fortgesetzt begangenen Diebstahls unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit schuldig zu sprechen ist.

Die unter Ziff. 3 a-i fallenden Diebstähle sind nich als qualifizierte zu werten, weil sie keine besondere Gefährlichkeit offenbarten. Die Sachverhaltsschilderungen durch den Angeschuldigten lassen keinen Zweifel über objektiv und subjektiv erfüllten Tatbestand des Art. 137 Ziff. 1 StGB offen. Der Angeschuldigte ist wegen Diebstahls wiederholt und fortgesetzt begangen (in neun Fällen), in der Zeit von Mitte November 1987 bis 17. Dezember in Bern und Ittigen, schuldig zu sprechen.

<u>Zu Ziff. II 8</u>

Gemäss Art. 94 Ziff. 1 SVG wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet.

Die Entwendung des Lieferwagens scheiterte; Wille und Absicht eine Spritztour zu unternehmen wurden durch den Angeschuldigten nicht bestritten. Doch blieb es beim unvollendeten Versuch. Er ist deshalb wegen unvollendeten Versuchs der Entwendung eines PW's zum Gebrauch schuldig zu erklären.

In Anwendung des obgenannten Art. 94 Ziff 1 SVG ist der Angeschuldigte in zwei weiteren Fällen schuldig zu sprechen.

Die Entwendung zweier Motorräder bestritt der Angeschuldigte nicht. Er ist schuldig zu sprechen, der Entwendung eines Motorrades zum Gebrauch, wiederholt begangen am 11./13.09.87 und am 28.10.87 in Bern, z.N. von KÜNZLI BRUNO und JOST IRENE.

Art. 95 SVG bestraft denjenigen mit Haft oder mit Busse, der ohne erforderlichen Führerausweis ein Motorfahrzeug führt. Beide Motorräder führte der Angeschuldigte ohne einen hierzu berechtigenden Ausweis und er erfüllte damit auch den Tatbestand des Führens eines Motorrades ohne im Besitze des erforderlichen Führerausweises zu sein wiederholt begangen am 11./13.09.87 und am 28.10.87 in Bern.

Art. 94 Ziff. 1 SVG ist ein weiteres Mal heranzuziehen, da sich der Angeschuldigte hinreissen liess, ein Fahrrad zum Gebrauch zu entwenden.
Der Sachverhalt ist unbestritten, weshalb der Angeschuldigte auch wegen diesem Delikte schuldig zu sprechen ist.

Gemäss Art. 46 Abs. 2 SVG ist das Nebeneinanderfahren von Rad-, Mofafahrern verboten.
Die Tat geht aus den Schilderungen des Angeschuldigten hervor und wurde durch ihn auch nicht bestritten. Er ist des Nebeneinanderfahrens mit Mofa, begangen am 09.11.87 in Gümligen, schuldig zu sprechen.

IV. STRAFZUMESSUNG

Die Strafe wird nach dem Verschulden des Täters durch den Richter bemessen; dieser berücksichtigt dabei Vorleben, persönliche Verhältnisse und Beweggründe des Schuldigen gemäss Art. 63 StGB.

Im zu beurteilenden Falle sind mehrere Taten ist auf verschiedene Taten einzutreten und deshalb ist die Strafe der schwersten Tat auszudehnen und deren Dauer zu schärfen (Art.

68 StGB).Zum Vorleben von Herrn SEEWER DANIEL sei auf die Erwägungen zum Urteil vom 13. Februar 1987 verwiesen:

SEEWER Daniel wurde am 02.11.1966 geboren und wuchs zusammen mit seinen beiden älteren Schwestern bei den Eltern in geordneten Verhältnissen in Bremgarten auf. Der Vater verstarb im März 1984. Daniel wurde wegen schulischer Unreife ein Jahr später eingeschult und besuchte dann neun Jahre die Primarschule Bremgarten. Er war kein guter Schüler, musste aber keine Klasse wiederholen. Nach der Schulentlassung begann er eine Maurerlehre. im Dezember 1982 wurde er bei der Erziehungsberatung Bern wegen wiederholter unzüchtiger Betastungen von Schulmädchen gemeldet. Es wurde daraufhin eine ärztliche Behandlung eingeleitet, welche bis Ende März 1984 bei einem Dr. Wirth in der Klinik Münsingen stattfand. Nach dessen Weggang von der Klinik hörte die Behandlung auf. Im Juli 1984 wurde gegen ihn die Strafverfolgung eröffnet, da er von April bis Juli 1984 die Sittlichkeitsdelikte begangen hatte. Er wurde durch das Jugendgericht in das Erziehungsheim Prêles eingewiesen, wo er bis zum 31.03.1986 blieb. Er konnte dort die Mauererlehre fortsetzen und abschliessen. Das Jugendgericht hatte in seinem Urteil eine weitere psychiatrische Behandlung angeordnet. Eine solche fand während des Aufenthaltes auf dem Tessenberg nur in sehr lockerem Umfang statt. SEEWER DANIEL erklärte in der Hauptverhandlung vom 13. Februar 1989, er sei durch den Psychiater etwa alle drei Wochen für ca 20 Minuten aufgesucht worden. Nach der bedingten Entlassung in Prêles sollte die Behandlung durch Dr. Sumanac fortgesetzt werden. Dies unterblieb jedoch. Im Mai 1986 kam es erneut zu Sittlichkeitsdelikten.

Der Angeschuldigte hat zu seiner Mutter und den Schwestern ein gutes Verhältnis. Er ist kontaktfreudig und hatte eine lang dauernde Freundschaft mit einem Mädchen, zu dem er auch sexuelle Beziehungen unterhielt. Die Beziehung ging in Brüche, und er hatte über längere Zeit eine neue feste Freundin, die etwa zehn Jahre älter war als er.

Der Angeschuldigte bedauert, dass es zu all diesen Vorfällen kam. Er möchte, dass ihm von ärztlicher Seite geholfen wird, in Zukunft diese Handlungen zu unterlassen.

Zur Zeit ist Herr SEEWER DANIEL auch in Behandlung bei Herrn Dr. Zbinden, der für ihn eine sehr wichtige Bezugsperson wurde; weiter will sich der Angeschuldigte auch durch eine Andro-Kur auf chemischer Basis helfen lassen.

Das Strafamtsgericht von Seftigen hält, was das Verschulden anbelangt, fest, dass keine leichten Straftaten zu beurteilen sind. Die stete Steigerung, welche sich in chronologischer Erfassung der Delikte aufzeichnen lässt - Voyeurismus bis Nötigung zu einer anderen unzüchtigen Handlung - wurde von zunehmender Gewaltanwendung begleitet.
Am 01. April 1987 wurde vom Jugendgericht Bern-Mittelland die endgültige Entlassung aus dem Erziehungsheim und die Aufhebung der besonderen Behandlung verfügt.

Nach Verbüssung der Strafe - am 10. August 1987 - wurde der Angeschuldigte bereits am 11. September 1987 erneut straffällig und wurde am 17. Dezember 1987 verhaftet und einen Tag später - am 18. Dezember 1987 - in Untersuchungshaft genommen.

Am 18. Februar 1988 stellte der Angeschuldigte das Gesuch seine absehbare Strafe vorzeitig anzutreten, gemäss Art. 123 StrV.

SEEWER DANIEL ist grundsätzlich geständig und zeigt sich in der Voruntersuchung und in der Hauptverhandlung absolut kooperativ. Für seine Delikte zeigte er Reue, bedauert, dass es zu den Vorfällen gekommen ist. Er ist Willens, durch ärztliche Hilfe - Therapie, Medikamente - an sich zu arbeiten und nicht wieder straffällig zu werden.

Der Angeschuldigte gibt an Geld nicht zusätzlich nötig gehabt zu haben. Der Zeuge Herr Dr. ZBINDEN stellt die These, wonach

die Entreissdiebstähle als Ersatzhandlungen gedeutet werden können in Frage - schliesst sie als mögliche Deutung aber auch nicht aus.

Herr Dr. ZBINDEN leitet die therapeutische Behandlung des jungen Mannes. Eine entwicklungsmässige Etablierung wird angestrebt. Auch eine pharma-therapeutische Behandlung soll herangezogen werden um eine Änderung bewirken zu können. Eine Nachreifung soll so möglich gemacht werden. Die Therapie verspricht eine zunehmende Festigung des Charakters von Herrn SEEWER DANIEL; auch die Einstellung des Angeschuldigten zur Therapie und die Betreuung durch seine Familie, lassen auf eine wesentliche Besserung des Angeschuldigten für die nähere Zukunft vermuten, für die auch die wesentlichen Bemühungen des Angeschuldigten sprechen. In der Therapie wird "eine Politik der kleinen Schritte, nicht der grossen Worte" verfolgt. Die Kooperationsbereitschaft wird als sehr gross beschrieben - Schwankungen sind jedoch nicht abzusprechen - und die Bemühungen seitens des Angeschuldigten sind stark gefördert worden. Durch die ausstehende Andro-Kur wird psychologisches und körperliches Verhalten beeinflusst. Diese Behandlung liegt in der freien Entscheidung des Angeschuldigten und hierzu hat er sich bereit erklärt. Die Therapie ist gesamthaft gesehen erfolgversprechend angelaufen.

Der Angeschuldigte stand bereits zweimal wegen ähnlichen Delikten vor Gericht: Er wurde am 27. November 1984 durch das Jugendgericht Bern-Mittelland unter anderem wegen qualifizierter Notzucht und wiederholter Nötigung zu einer anderen unzüchtigen Handlung schuldig erklärt und in ein Erziehungsheim eingewiesen; nur wenig mehr als zwei Jahre später, am 13. Februar 1987 wurde der Angeschuldigte unter anderem wegen Nötigung zu einer anderen unzüchtigen Handlung und des vollendeten Versuches dazu (wiederholt begangen) zu zwanzig Monaten Gefängnis und einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung während und nach dem Strafvollzug, verurteilt.

Dem Gutachten vom 27. November 1986 wurden im Zusatzgutachten

vom 06.06.1988, das der UR von Seftigen anforderte, keine neuen wesentlichen Erkenntnisse hinzugefügt; die im ersten Gutachten gestellte Prognose "Durch geistig mangelhafte und fehlerhafte Entwicklung bedingte infantile und erregbare Persönlichkeit mit sexuellen Verhaltensabweichungen und -störungen" wurde bestätigt. Die Zurechnungsfähigkeit wird als um leichten bis mittleren Grades herabgesetzt beurteilt. Die Beeinträchtigung ist heute weniger gravierend zu umschreiben, als zu früherem Zeitpunkt.

Die Gründe, die zu einer Strafmilderung gemäss den Art. 11 und 66 StGB einer Strafe führen, werden durch den so kurz auf die Entlassung folgenden Rückfall erneuter Straffälligkeit, aufgehoben. Zudem muss die Verübung mehrerer Delikte zu einer Strafschärfung führen. Seine neuerliche Delinquenz auf dem selben Gebiet - Entlassung im August 1987, im September 1987 bereits wieder straffällig - ist als krass zu bezeichnen und wirkt sich strafschärfend aus.

Die 20-monatige Gefängnisstrafe, die das Strafamtsgericht Bern am 13. Februar 1987 ausgesprochen hatte, ist als Richtschnur für das zu fällende Urteil heranzuziehen. Eine bedingte Strafe ist in Anbetracht des Rückfalles nicht auszusprechen. Das Strafamtsgericht erkennt demnach, Herr SEEWER DANIEL sei zu achtzehn Monaten Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 64 Tagen mit vorzeitigem Strafantritt zu verurteilen.

Der wesentlichere Teil bei der zu fällenden Sanktion, bilden die zu ergreifenden, zu veranlassenden, Massnahmen. In Frage kommen: einerseits die therapeutische Behandlung weiterzuführen und zusätzlich eine Andro-Kur anzuordnen. Die erste Massnahme gilt es sicher fortzuführen. Die Andro-Kur wäre begrüssenswert und erfreulich; diese Kur ist aber unter Fachleuten nach wie vor umstritten und ist deshalb nicht anzuordnen. Das Strafamtsgericht von Seftigen ordnet aber eine psychotherapeutische Behandlung während und nach dem Vollzug der Strafe an.

V. KOSTENLIQUIDATION

Die Verfahrenskosten sind in Anbetracht des Ausganges des Verfahrens dem Angeschuldigten zu überbinden.

Des weiteren hat der Angeschuldigte die Parteikosten zu tragen.

VI. VERFÜGUNGEN

Das Strafamtsgericht von Seftigen verfügt, dass der Angeschuldigte zurück in den Strafvollzug zu gehen hat.

Die Pesola-Waage wird gemäss Art. 58 Abs. 1 StGB eingezogen.

Der juristische Sekretär

Schnider

Der Gerichtspräsident von Seftigen

Kraemer

Auszüge versandt
- 9. Juni 1989
SIS, Ferien, A

Motiv: cand. iur. Basler

An Staatsanwaltschaft
16. Mai 1989

EINGESEHEN
23. Mai 1989
STAATSANWALTSCHAFT BERN - MITTELLAND

In Anbetracht der positiven Entwicklung beim Ang (Nachreifung, Andrecor) verzichte ich auf eine Appellation, obschon das Strafmass an der untersten Grenze liegt